Verordnung über die Leistungen und die Abgeltung der Nachführungsgeometer (VLAN) [1] [2]

(Vom 17. August 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz[3] (KVAV),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Leistungen der Nachführungsgeometer und deren Abgeltung im Rahmen der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung sowie den Unterhalt des Vermessungswerks.

§ 2 Vermessungsgenerationen

Die Verordnung gilt für die folgenden Vermessungsgenerationen:
a) halbgraphische Vermessungen (HG)
b) teilnumerische Vermessungen (TN)
c) vollnumerische Vermessungen alten Rechts (VN)
d) vollnumerische Vermessungen neuen Rechts (Amtliche Vermessung 93/AV 93)

§ 3 Nachführungskreise

Der Kanton ist wie folgt in vier Nachführungskreise eingeteilt:
Kreis 1: Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Muotathal, Morschach, Illgau und Riemenstalden. Bezirk Gersau
Kreis 2: Gemeinden Arth, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz und Steinerberg. Bezirk Küssnacht
Kreis 3: Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal. Bezirke Einsiedeln und Höfe
Kreis 4: Bezirk March

§ 4 Nachführung von Vermessungen alter Ordnung

[1] Vollständig numerische Vermessungen sind vollständig numerisch nachzuführen.
[2] Bei halbgraphischen und teilnumerischen Vermessungen sind die Liegenschaften und Bauten numerisch nachzuführen. Die Koordinaten der übrigen aufgenommenen Punkte sind zu rechnen.

§ 5 Nachführung in unvermessenen Gebieten

In Gebieten, für welche kein rechtskräftiges Vermessungswerk vorliegt, ist die Dokumentation von Grenzänderungen, Teilungen oder Vereinigungen von Grundstücken und Errichtung selbstständiger und dauernder Rechte bis zum Abschluss der späteren Ersterhebung aufzubewahren.

II. Nachführungsgeometer

§ 6 [4] Auftrag

[1] Der Regierungsrat beauftragt den Nachführungsgeometer auf unbestimmte Zeit mit der laufenden Nachführung und dem Unterhalt des Vermessungswerkes im Nachführungskreis.
[2] Gegenseitig kann das Auftragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
[3] Bei Aufhebung des Auftragsverhältnisses hat der Nachführungsgeometer alle Originaldaten und Dokumente sofort, vollständig und entschädigungslos herauszugeben und die Daten auf allen Speichermedien zu löschen.
[4] Die Rechte und Pflichten beider Parteien werden in einem Vertrag geregelt.

§ 7 [5] Treuhänderische Verwaltung

[1] Die Originaldaten des Grunddatensatzes für den Kanton Schwyz und die dazugehörigen Dokumente sowie die Unterlagen der Vermessungen alten Rechtes stehen im Eigentum des Kantons.
[2] Der Nachführungsgeometer verwaltet die Originaldokumente und Originaldaten der amtlichen Vermessung treuhänderisch im Auftrag des Kantons.

§ 8 Haftung

[1] Der Nachführungsgeometer haftet persönlich für die richtige Erfüllung des Auftrags.
[2] Er hat für eine genügende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu sorgen.

III. Durchführung der Nachführungsarbeiten

§ 9 Auftragserteilung

[1] Änderungen der Grenzen von Grundstücken und flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Bau- und Quellenrechten vollzieht der Nachführungsgeometer auf Grund einer Meldung des Grundeigentümers oder des Grundbuchverwalters.

[2] Änderungen von nachzuführenden Objekten gemäss § 21 Abs. 1 KVAV, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen, vollzieht der Nachführungsgeometer auf Grund einer Meldung der zuständigen Behörde.
[3] In abgelegenen Alp- und Forstwirtschaftsgebieten werden Objekte gemäss Abs. 2 periodisch nachgeführt.
[4] Den Unterhalt der Lagefixpunkte 3 besorgt der Nachführungsgeometer von Amtes wegen.

§ 10 Grenzänderungen

[1] Änderungen der Grenzen von Grundstücken und flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Bau- und Quellenrechten werden in der Regel an Ort und Stelle und im Beisein der Grundeigentümer festgelegt.
[2] Änderungen können gestützt auf Pläne oder andere geeignete Grundlagen festgelegt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind.

§ 10a [6] Fixpunkte Kategorie 1 und 2

Die Fixpunkte 1 und 2 im Sinne von Art. 7, Abs. 1 Bst. a und Anhang A der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung[7] (TVAV) können im Auftrage des Amtes für Vermessung und Geoinformation im Grundbuch angemerkt werden.

§ 11 Verzeichnisse

Der Nachführungsgeometer führt gemeindeweise folgende Verzeichnisse:
a) das Mutationsverzeichnis
b) das Eigentümerverzeichnis
c) das Verzeichnis „Kosten der Nachführung“
d) den Liegenschaftsbeschrieb oder das Flächenverzeichnis nach altem Recht

§ 12 [8] Verifikation

[1] Die Verifikation der Nachführungs- und Unterhaltsarbeiten sowie die Prüfung der Nachführungs- und Unterhaltsabrechnungen erfolgen stichprobenweise jährlich durch das Amt für Vermessung und Geoinformation.
[2] Die Nachführungsgeometer führen eine separate detaillierte Rechnung pro Gemeinde für Nachführung und Unterhalt.
[3] Die Nachführungsgeometer haben dem Amt für Vermessung und Geoinformation und der Finanzkontrolle auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
[4] Das Amt für Vermessung und Geoinformation erstellt die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates und der eidgenössischen Vermessungsdirektion.

IV. Verkehr des Nachführungsgeometers mit dem Grundbuchamt

§ 13 Änderungen des Grundeigentümers

[1] Der Grundbuchverwalter teilt dem Nachführungsgeometer periodisch die Änderungen in der Person der Grundeigentümer mit.
[2] Der Nachführungsgeometer trägt die Änderungen im Eigentümerverzeichnis und im Flächenverzeichnis nach altem Recht ein.

§ 14 Nummerierung

[1] Der Nachführungsgeometer ist zuständig für die Nummerierung der Liegenschaften nach den Grundsätzen von §§ 51 und 52 der Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. Februar 1958.[9]
[2] Für die Nummerierung der neu entstandenen Liegenschaften ist das Fortnummerierungssystem anzuwenden.
[3] Durch Zusammenlegung (Liegenschaftsvereinigung) eingegangene Liegenschaftsnummern dürfen nicht mehr verwendet werden.
[4] Für die Stammliegenschaften dürfen neue Nummern nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundbuchverwalters verwendet werden.

§ 15 [10] Technischer Vollzug

[1] Der Nachführungsgeometer stellt dem Grundbuchverwalter die Mutationstabelle und den Mutationsplan sofort nach der Erstellung zu. Der Grundbuchverwalter meldet dem Nachführungsgeometer die grundbuchliche Erledigung der Mutation. Hierauf trägt der Nachführungsgeometer den rechtsgültigen Zustand im Vermessungswerk nach.
[2] Die Änderungen der Ebene Bodenbedeckung meldet der Nachführungsgeometer dem Grundbuchverwalter von Zeit zu Zeit.
[3] Meldepflichtige raumwirksame Tätigkeiten und bewilligungspflichtige Bauten sind innerhalb eines Jahres nach der Meldung nachzuführen.
[4] Nicht innerhalb von 12 Monaten vollzogene Mutationen sind vom Grundbuchverwalter dem Nachführungsgeometer mitzuteilen und von diesem von Amtes wegen rückgängig zu machen.
[5] Die Kosten der Rückmutation trägt der Auftraggeber der Mutation.

V. Entgelt für die Nachführungsarbeit

§ 16 [11] Anwendungsbereich

[1] Die Akkordansätze der §§ 18 bis 23 werden angewendet für Aufträge bis höchstens Fr. 15 000.--.

[2] Bei Nachführungsarbeiten über Fr. 15'000.-- ist durch den Nachführungsgeometer eine Offerte zu erstellen. Die Akkordansätze und Stundenansätze nach § 24 gelten als Kostendach.
[3] Das Amt für Vermessung und Geoinformation wirkt auf Anfrage bei der Preisfestsetzung mit.

§ 17 Kostenpflichtiger Verursacher

[1] Kostenpflichtiger Verursacher im Sinne von § 22 KVAV ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Abnahme der vollendeten Baute oder Anlage durch die Gemeinde.
[2] Die Gemeinde meldet dem Nachführungsgeometer die erfolgte Bauabnahme.

§ 18 [12] Auftrag

Je Auftrag werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
a) Grenzmutation	429.60	449.50	487.20
b) Gebäudemutation	141.80	155.00	197.10
c) Situationsmutation	181.60	203.70	244.70
d) Rekonstruktion	217.00	230.30	229.20

§ 19 [13] Feldarbeiten

a) Je Lagefixpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufsuchen/Signalisieren	22.20
Aufsuchen mit Hilfsmitteln/Signalisieren	44.30
Rekonstruktion mit Instrument	87.50
Rekonstruktion ab Rückversicherung	69.70
Kontrolle mit einfachen Mitteln oder Instrument	35.40
Kontrolle im Rahmen einer periodischen Begehung:	
Punkt ohne oder mit zentrischer Rückversicherung	42.10
Punkt mit exzentrischer Rückversicherung	69.70
Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	69.70
Stationierung	66.50
Höhenbestimmung nivellitisch	104.10
Höhenbestimmung tachymetrisch	22.20
Rekognoszierung und Messung Neupunkt	158.30
Messung auf Anschlusspunkt	88.30
Messung der Rückversicherung	66.50

b) Je Grenzpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufsuchen	13.30
Aufsuchen mit Hilfsmitteln	26.60
Rekonstruktion	42.10
Kontrolle	17.70
Direktes Festlegen	22.20
Abstecken mit Bedingungen	53.10
Abstecken nach Absteckungselementen	42.10
Festlegen des Grenzverlaufes innerhalb von Gebäuden	88.60
Aufnahme von Grenzpunkten und Hilfsgrenzpunkten	22.20

c) Je Situationspunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufnahme/Einmessung von Situations-/Gebäudepunkten	8.80
Doppelaufnahme von Situations-/ Gebäudepunkten	13.30

§ 20 [14] Anbringen von Grenzzeichen

a) Je Stück (Grundtyp) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Setzen eines neuen Steines	93.00
Aufrichten und Verkeilen eines Steines	44.30
Höhersetzen eines Steines	116.20
Tiefersetzen eines Steines	116.20
Einmeisseln/Bohren eines Loches	13.30
Setzen eines Messingbolzens mit Dübel	21.00
Einlassen eines Messingbolzens	35.40
Einlassen eines grossen Messingbolzens	66.40
Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre mit aufgestecktem Bolzen in Betonsockel zirka 30/30/30 cm	66.40
Einrammen eines kleinen Eisenrohres mit oder ohne Bolzen	26.60
Einrammen eines grossen Eisenrohres oder Hartholzpfahles	35.40
Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes	35.40
Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes	50.90
Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	21.00
Setzen einer Kunststoffmarke (Mindestlänge 60 cm)	
Einschlagen	21.00
Einrammen	33.20
Einschrauben	41.00
Lochen und Verkeilen	62.00
Entfernen eines Steines oder einer Kunststoffmarke	27.70
Entfernen eines Messingbolzens	21.00
Entfernen eines Kreuzes	21.00

b) Je Stück (Zusatztyp) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Einbetonieren eines Steines	68.70
Abdecken eines Punktes mit Schacht, inkl. Aushub	57.50
Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages	120.70
Abbauen eines Lagersteines oder von Fels	68.70
Mindestens 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	46.50
Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte, inkl. Aushub	76.40
Setzen eines Rückversicherungsbolzens, inkl. Einmessen	57.50
Freilegen einer Bodenplatte	60.90
Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	46.50
Entfernen und Wiederherstellung einer Strassenpflästerung	120.70
Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	21.00

§ 21 Zuschläge zu den Feldarbeiten

[1] Es werden folgende Zuschläge in Prozent der Feldkosten geschuldet:

a) ein Neigungszuschlag entsprechend der Geländeneigung in Prozent bei Neigungen über 15 %
b) ein Zuschlag von 10 % bis 40 % für Sichtbehinderung
c) ein Zuschlag von 10 % bis 20 % für Verkehrsbehinderung
d) ein Zuschlag von 8 % als Dislokationsentschädigung (Personalkosten)

[2] Die Zuschläge nach Buchstaben b und c dürfen nur bei erheblichen Erschwernissen verrechnet werden.

§ 22 [15] Material

Je Stück werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Gussschacht	139.90
Zementschacht	86.20
Bodenplatte	23.30
Bolzen D < 4 cm	5.90
Bolzen D > 4 cm	9.30
Dübel-Bolzen	2.90
Markstein 12/12 cm	17.50
Markstein 14/14 cm	19.80
Kunststoffmarke	21.00
Röhre bis 50 cm Länge D < 1 Zoll	8.70
Röhre über 50 cm Länge D = 1-1.5 Zoll	12.30
Hartholzpfahl Länge > 1 m	12.30
Bodenpfahl	2.30
Zeigerpfahl	2.30
Bodennagel	1.20
Nivellierbolzen	8.20
Vermessungsrohr 20 cm lang	3.50
Plastikkappe zu Vermessungsrohr	2.30
Plastikpflock	1.20

Bohren eines Grenzpunktloches	3.50
Markierungsbalken für Luftaufnahmen	2.30
Zentrumstafel für Luftaufnahmen	2.30
Planrolle und Porto (pro Lieferung)	9.30
Extra-Kopien A4/A3 ab 11 Stück (pro Stück)	0.20

§ 23 [16] Büroarbeiten

a) Je Lagefixpunkte werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung Abriss	29.90	20.00	20.00
Höhenberechnung	29.90	20.00	20.00
Nachführung der Dateien und Pläne (bestehende Punkte)	27.70	31.00	24.40
- pro weiteren Plan (bestehende Punkte)	6.60	6.60	6.60
Nachführung Versicherungskroki	10.00	10.00	10.00
Bestimmen neuer Lagefixpunkte mit Höhen	151.70	132.80	108.50
Bestimmen neuer Lagefixpunkte ohne Höhen	141.80	132.80	108.50
Bestimmen neuer Lagefixpunkte ohne Versicherung	66.50	56.50	56.50
- pro weiteren Plan (neue Punkte ohne Versicherung)	10.00	10.00	10.00
Erstellen Versicherungskroki	80.90	80.90	80.90
Löschen wegfallender Lagefixpunkte (Datei und Pläne)	31.00	33.20	28.80
- pro weiteren Plan (wegfallende Punkte)	4.40	4.40	4.40

b) Je Grenzpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung der Absteckungselemente für Rekonstruktionen	5.60	5.60	5.60
Nachführung der Dateien und Pläne bei Rekonstruktionen	35.40	42.10	29.90
- pro weiteren Plan	12.20	12.20	12.20
Kontrollierte Berechnung	14.40	14.40	14.40
Einrechnung in Gerade oder Kreisboden	17.70	17.70	17.70
Berechnung auf Grund einer Bedingung	12.20	12.20	6.60
Berechnung Projekt	12.20	12.20	12.20
Einpassung für Digitalisierung; pro Plan	27.70	27.70	27.70
Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	1.80	1.80	1.80
Berechnung der Absteckungselemente	5.60	5.60	5.60
Kontrolle nach erfolgter Versicherung	7.80	7.80	7.80
Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	7.40	7.80	6.60

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung von Hilfspunkten, je Punkt	12.20	12.20	6.60
Nachführung der Pläne (neue Grenzpunkte)	66.50	66.50	39.90
- pro weiteren Plan	12.20	12.20	12.20
Löschen von Grenzpunktkoordinaten, je Punkt	12.20	12.20	3.40
Nachführung der Pläne (gelöschte Grenzpunkte)	33.20	33.20	25.50
- pro weiteren Plan	10.00	10.00	10.00

c) Je Situationspunkt (inklusive Gebäude) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung Situationspunkt	6.60	6.60	6.60
Berechnung kontrollierter Situationspunkte	11.00	11.00	11.00
Berechnung aus geometrischen Bedingungen	10.00	10.00	6.60
Einpassung für Digitalisierung, je Plan	22.20	22.20	22.20
Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	0.80	0.80	0.80
Nachführung der Pläne (neue Situation)	13.30	13.30	6.60
- pro weiteren Plan	3.40	3.40	3.40
Löschen der Situationspunktkoordinaten	3.40	3.40	3.40
Nachführung der Pläne (pro gelöschten Punkt)	14.40	14.40	10.00
- pro weiteren Plan	4.40	4.40	4.40

d) Je Flächen werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Flächenberechnung inklusive Dateien und Mutationstabelle, je Parzelle	89.70	85.30	78.60
Berechnung von Teilflächen, je Teilfläche	32.10	29.90	16.60
Kulturflächenberechnung inkl. Nachführen Dateien, je Kulturteilfläche	48.70	48.90	46.50
Nachführung Doppel Flächenverzeichnis/ Liegenschaftsverzeichnis	8.80	8.80	3.40
Handänderung ausserhalb von Mutationen, je Parzelle	16.60	16.60	8.80

§ 24 [17] Honorierung nach dem Zeitaufwand

[1] Die Stundenansätze betragen:

Funktion	Fr./Std.
Leiter des Unternehmens	141.-- bis 178.--
Leitender Ingenieur, Stellvertreter	98.-- bis 141.--
Qualifizierter selbstständiger Fachmann für Vermessung	84.-- bis 117.--
Fachmann für Vermessung, qualifizierte Messgehilfen, Sekretariatspersonal	75.-- bis 98.--
Technisches Hilfspersonal, Messgehilfen	65.-- bis 84.--

[2] Es wird der Arbeitsaufwand entsprechend der Funktion und nicht der ausführenden Person verrechnet.
[3] Wenn die Arbeit ganz oder teilweise nach Aufwand verrechnet wird, erstellt der Nachführungsgeometer zuhanden des Verursachers der Nachführung eine schriftliche Offerte.

§ 25 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht enthalten.

§ 26 Rechnungsstellung

[1] Der Nachführungsgeometer stellt das Entgelt für die Nachführungsarbeit im eigenen Namen mittels Verfügung in Rechnung.
[2] Der Rechnung ist eine Kopie des Abrechnungsformulars, eine Checkliste der geleisteten Arbeiten und bei Änderungen der Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte-Linienelemente ein Situationsplan mit eingezeichneter Mutation gratis beizulegen.
[3] Nicht einbringliche Entgelte trägt der Nachführungsgeometer selbst.

VI. Kostentragung für den Unterhalt des Vermessungswerkes

§ 27 Versicherung der Vermessungswerke

Die Versicherung der aufzubewahrenden Dokumente und Daten gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser ist Sache des Kantons.

§ 28 Datenaufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Originalpläne und übrigen Dokumentation der amtlichen Vermessung vergütet die Gemeinde dem Nachführungsgeometer Fr. 200.-- pro Jahr und Fr. 20.-- pro Plan für das Grundbuch und Jahr.

§ 29 EDV - Datensicherung

Für die Datensicherung der originalen amtlichen Vermessungsdaten gemäss der SNV-Norm 612 010 über „Datensicherheit in der amtlichen Vermessung“ vergütet die Gemeinde dem Nachführungsgeometer Fr. 500.-- pro Jahr.

§ 29a [18] Datenabgabe an Internet-Server

[1] Für die automatisierte Übermittlung numerischer Daten der amtlichen Vermessung an den Internet-Server vergütet der Kanton dem Nachführungsgeometer eine Pauschale von Fr. 500.-- bis Fr. 700.-- pro Gemeinde pro Jahr.

[2] Die Festlegung der Pauschale erfolgt anhand der Fläche (inklusive See):

	Fr./Gemeinde
a) bis 2 000 ha	500.--
b) über 2 000 ha bis 6 000 ha	600.--
c) über 6 000 ha	700.--

§ 30 Plankopien

[1] Die bei den Bezirken oder Gemeinden und im Grundbuchamt aufbewahrten Kopien der Grundbuchpläne werden durch neue Kopien wenn notwendig alljährlich ersetzt.
[2] Pro Plankopie werden Fr. 14.-- vergütet.
[3] Anstelle von Plankopien kann die Lieferung von EDV-Datensätzen vereinbart werden.
[4] Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 31 [19] Inkasso

Der Nachführungsgeometer kann der Gemeinde Akontorechnungen stellen für die im Vorjahr geleisteten Nachführungen, die keinem Verursacher zugerechnet werden können, und für den Unterhalt des Vermessungswerkes.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen über die Nachführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Schwyz vom 30. Oktober 1972[20] werden aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[2] Sie tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.[21]

[1] GS 19-406 mit Änderungen vom 22. März 2005 (GS 21-16) und vom 17. Juni 2008 (GS 22-22f).
[2] Erlasstitel in der Fassung vom 22. März 2005.
[3] SRSZ 214.110.
[4] Abs. 4 neu eingefügt am 22. März 2005.
[5] Abs. 3 aufgehoben am 22. März 2005.
[6] Fassung vom 17. Juni 2008.
[7] SR 211.432.21.
[8] Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung vom 17. Juni 2008.
[9] SRSZ 213.410.

[10] Abs. 3 bis 5 neu eingefügt am 22. März 2005.
[11] Abs. 2 in der Fassung vom 22. März 2005 und Abs. 3 in der Fassung vom 17. Juni 2008.
[12] Fassung vom 22. März 2005.
[13] Fassung vom 22. März 2005.
[14] Fassung vom 22. März 2005.
[15] Fassung vom 22. März 2005.
[16] Fassung vom 22. März 2005.
[17] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 22. März 2005.
[18] Neu eingefügt am 22. März 2005.
[19] Fassung vom 22. März 2005.
[20] GS 17-1.
[21] Änderungen vom 22. März 2005 sind am 1. April 2005 (Abl 2005 511) und vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.